

Zur Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt am 25.03.2022 und auf der gemeindlichen Website

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der
6. Änderung des Bebauungsplans Nr. X
„Gewerbe- und Industriegebiet Am Langgraben“ nebst Begründung im Bereich GE 10
(Bezeichnung „An der ERH 16“), im beschleunigten Verfahren nach
§ 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss „Bau- und Umwelt“ hat in seiner Sitzung am 16.03.2022, die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. X „Gewerbe- und Industriegebiet Am Langgraben“ im Bereich GE 10 (Bezeichnung „An der ERH 16“) mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und in der Fassung des Büros Valentin Maier Bauingenieure AG, Höchststadt, vom 16.03.2022 als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB, beschlossen.

Durch die Änderung in dem Gewerbegebiet nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird die große Gewerbefläche GE 10 in mehrere kleinere Gewerbeflächen geteilt, die über eine neue Erschließungsstraße erschlossen werden.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 620/3 (Gemarkung Aisch) und tlw. 620 (Gemarkung Aisch), sowie tlw. 368 (Gemarkung Adelsdorf), mit einer Fläche von insgesamt ca. 13.236 m².

Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan (Anlage).

Jedermann kann die 6. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Adelsdorf, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. II.01, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 6. Bebauungsplan Änderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Adelsdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Adelsdorf, den 17.03.2022

.....
Karsten Fischkal 1. Bürgermeister

Dienstsiegel